

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2024

Nr. 2024/759

KR.Nr. I 0073/2024 (STK)

Dringliche Interpellation Geschäftsprüfungskommission: Verzögerungen bei der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes Titel Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe für die Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes?
2. Welchen Stand weist die Vorlage im heutigen Zeitpunkt auf und weshalb ist ein Start des Vernehmlassungsverfahrens im Mai 2024 – wie in der rollenden Vorlagenplanung vom 1. Oktober 2023 vorgesehen – nicht möglich?
3. Was ist das Ergebnis der amtsinternen Vernehmlassung und/oder den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe? Wie wird die Teilrevision innerhalb der Kantonsverwaltung aufgenommen?
4. Welches sind die strittigen Punkte der Vorlage und welche Auffassungen bestehen dazu innerhalb des Regierungsrats und der Verwaltung?
5. Insbesondere: Inwieweit sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das Verhältnis der Datenschutzstelle zur Verwaltung zu klären?
6. Inwieweit hat die Verzögerung des Erlasses der Teilrevision Auswirkungen auf weitere Gesetzgebungsarbeiten und Projekte, insbesondere die Ausarbeitung des Cloud-Gesetzes, sowie Projekte des Impulsprogramms «SO!Digital»?
7. Wann hat die Arbeitsgruppe zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes letztmals getagt und wie sieht das weitere Vorgehen konkret aus?

2. Begründung

Anlässlich der Behandlung des Tätigkeitsberichts der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn 2021 erhielt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Kenntnis von der Notwendigkeit einer Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes und bereits laufenden Arbeiten dazu. Obwohl dem Vernehmen nach seit gut zwei Jahren ein Entwurf für eine Gesetzesänderung vorliegen soll, wurde der Start des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens immer wieder hinausgeschoben: Während es anfänglich hiess, die Vorlage gehe im Mai 2023 in die Vernehmlassung, ist der aktuellen rollenden Vorlagenplanung zu entnehmen, dass das Vernehmlassungsverfahren im November 2024 startet und eine Inkraftsetzung frühestens im Oktober 2025 möglich ist. Über die Gründe der Verzögerungen, insbesondere allfällige Streitpunkte der Vorlage, welche möglicherweise den Rechtsetzungsprozess «blockieren», ist nichts bekannt. Es ist deshalb angezeigt, eine parlamentarische Debatte zu führen, um so weitere Terminverschiebungen zu verhindern, die Inkraftsetzung dieses grundlegenden Erlasses zu beschleunigen und allfällige «blockierende» Streitpunkte politisch zu klären.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2024 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu den Fragen

4.1.1 Zu Frage 1:

Welches sind die Gründe für die Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes?

Eine hohe Geschäftslast, eigene Gesetzgebungsarbeiten, zahlreichen Mitberichtsverfahren sowie andere Projekte der Staatskanzlei bei knappen Ressourcen, aber auch eine Fehleinschätzung der politischen Bedeutung des Geschäfts einerseits und andererseits eine einseitige Priorisierung der Arbeiten seitens des Staatsschreibers haben zu einem bedauerlichen Unterbruch der Arbeiten geführt.

4.1.2 Zu Frage 2:

Welchen Stand weist die Vorlage im heutigen Zeitpunkt auf und weshalb ist ein Start des Vernehmlassungsverfahrens im Mai 2024 – wie in der rollenden Vorlagenplanung vom 1. Oktober 2023 vorgesehen – nicht möglich?

Ein entsprechender, durch die Informations- und Datenschutzstelle erstellter Gesetzesentwurf sowie die Botschaft sind in der Rohfassung vorhanden. Verwaltungintern wurde bisher rund ein Drittel der vorgeschlagenen Änderungen beraten, weshalb der Zeitplan angepasst werden musste.

4.1.3 Zu Frage 3:

Was ist das Ergebnis der amtsinternen Vernehmlassung und/oder den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe? Wie wird die Teilrevision innerhalb der Kantonsverwaltung aufgenommen?

Der Entwurf wurde von den Departementen anfänglich ablehnend entgegengenommen, da angesichts dessen Urhebererschaft durch die Informations- und Datenschutzstelle der Eindruck herrschte, der Revisionsentwurf würde einseitig die Interessen des Datenschutzes abdecken. Nach einer Grundsatzdiskussion mit den Departementen konnte man sich dahingehend einigen, die Arbeiten, gestützt auf den von der Datenschutzstelle zur Verfügung gestellten Entwurf, weiter zu führen, sich dabei aber auf zwingend notwendige Anpassungen an das Bundesrecht und Aktualisierungen zu beschränken.

4.1.4 Zu Frage 4:

Welches sind die strittigen Punkte der Vorlage und welche Auffassungen bestehen dazu innerhalb des Regierungsrats und der Verwaltung?

Für eine materielle Stellungnahme ist es zurzeit noch verfrüht. Wir werden erst nach Abschluss der Arbeiten der verwaltungsinternen Projektgruppe und nach Übergabe einer Vernehmlassungsvorlage dazu Stellung nehmen können. Wieweit die Teilrevision anschliessend noch strittige Punkte beinhaltet, wird sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Beratung zeigen.

4.1.5 Zu Frage 5:

Inbesondere: Inwieweit sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das Verhältnis der Datenschutzstelle zur Verwaltung zu klären?

Gemäss § 32 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, BGS 114.1) hat der oder die Beauftragte für Information- und Datenschutzrecht einerseits die Aufgabe, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen und andererseits die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften zu beraten und unterstützen. Diese vom Gesetz vorgesehene Doppelfunktion, Aufsicht und Beratung zugleich, ist a priori nicht einfach zu erfüllen. Der im Datenschutzrecht relativ grosse Ermessensspielraum und der sich durch die rasche technische Entwicklung im Bereich der Digitalisierung ergebende Auslegungsbedarf datenschutzrechtlicher Bestimmungen führen zu abweichenden Rechtsauffassungen zwischen Verwaltung und Datenschutzstelle, insbesondere im Rahmen von Digitalisierungsprojekten. Interessenskonflikte zwischen Verwaltungsstellen sind aber nicht ungewöhnlich und auch in anderen Verwaltungsbereichen feststellbar. Diese sind im Einzelfall zu lösen und zu entscheiden. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf sehen wir deshalb nicht.

4.1.6 Zu Frage 6:

Inwieweit hat die Verzögerung des Erlasses der Teilrevision Auswirkungen auf weitere Gesetzgebungsarbeiten und Projekte, insbesondere die Ausarbeitung des Cloud-Gesetzes, sowie Projekte des Impulsprogramms «SO!Digital»?

Die wichtigsten Revisionspunkte im Bereich Datenschutz sind folgende:

- Präzisierung des Geltungsbereichs der Datenschutzbestimmungen,
- Zuordnung der biometrischen und genetischen Personendaten zu den besonders schützenswerten Personendaten,
- Einführung des Begriffs «Profiling»,
- Präzisierung der Regelung für Auftragsdatenbearbeitung,
- Einführung einer Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen,
- Einführung von Datenschutzberatern in den «schengenrelevanten Bereichen» (insbesondere bei der Polizei) und
- Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten und Einführung der Verfügungskompetenz.

Die Verzögerung hat keine direkten Auswirkungen auf andere Gesetzgebungsarbeiten, da die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes nicht im Zusammenhang mit der Digitalen Transformation der Verwaltung steht. Datenschutzrechtliche Grundlagen für Digitalisierungsvorhaben werden in der jeweiligen Spezialgesetzgebung geregelt. So wurden beispielsweise für das e-Amtsblatt im Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG, BGS 111.31) die datenschutzrechtlichen Grundlagen eingefügt. Indirekt könnte die Einräumung einer Verfügungskompetenz für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten Auswirkungen auf den Gang der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten haben. Die laufende Teilrevision des Datenschutz- und Informationsgesetzes steht im Zusammenhang mit dem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das per 1. September 2023 in Kraft getreten ist. Damit die Schweiz die Anerkennung der EU als Drittstaat mit ausreichendem Datenschutzniveau behält, müssen die Datenschutzbestimmungen auf Bundesebene (erfolgt mit der DSG-Revision) und der Kantone an das Datenschutzniveau der EU (DSGVO) angeglichen werden. Bisher haben 13 von 26 Kantonen ihre Datenschutzgesetze angepasst.

4.1.7 Frage 7:

Wann hat die Arbeitsgruppe zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes letztmals getagt und wie sieht das weitere Vorgehen konkret aus?

Die Beratungen wurden Ende Januar 2023 unterbrochen. Die Arbeiten werden wieder aufgenommen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der rollenden Vorlagenplanung, Stand April 2024 (Vernehmlassung im November 2024, parlamentarische Beratung Frühjahr 2025 und Inkraftsetzung im Oktober 2025).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Informations- und Datenschutzbeauftragte
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat